

SPEDLOGSWISS RISK

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen · Association suisse des transitaires et des entreprises de logistique
Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica · Swiss Freight Forwarding and Logistics Association

Risk-Bulletin 02/2016

Eine Information der Kommission Recht und Versicherung KRV

AB SPEDLOGSWISS vs. ASTAG FFHB – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Risiken, *

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG hat anfangs 2015 seine „Frachtführer Haftungsbestimmungen“ neu herausgegeben (ASTAG FFHB 2015). Nachdem dieses neue Regelwerk nun etwas mehr als ein Jahr in Kraft ist, bestehen inzwischen erste Erfahrungswerte.¹ Dies nehmen wir zum Anlass für unser aktuelles Risk Bulletin und vergleichen im Folgenden unsere eigenen Branchen-AGB mit den neuen ASTAG FFHB.

A. Übersicht zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden

- **Beides sind sog. Branchenbedingungen:** Es handelt sich sowohl bei den AB SPEDLOGSWISS (2005) wie bei den ASTAG FFHB 2015 um *Allgemeine Geschäftsbedingungen*, die vom jeweils führenden Branchenverband herausgegeben werden. Mit dem erstmaligen Erlass von 1922 darf der Verband SPEDLOGSWISS auf seine bedeutende Pionierrolle bei der Erarbeitung, Einführung, Durchsetzung und Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (früher AB SSV, heute AB SPEDLOGSWISS) zurückblicken.

Zu beachten ist, dass es sich bei den ASTAG FFHB lediglich um einen Teil eines grösseren Ganzen handelt. Die ASTAG hat nämlich mit den „Allgemeinen Bestimmungen der Kalkulationsgrundlagen für den Überland- und für den Import-/ Export-Verkehr“ (sog. „ASTAG GU“) eine Art Vertragsvorlage geschaffen, die sehr umfassend ist. Die FFHB befassen sich indes nur mit den Haftungsbestimmungen. In der Praxis vereinbaren die Frachtführer häufig nur die ASTAG FFHB mit ihren Kunden, was durchaus gangbar ist.

- **Keine automatische Geltung / Zwingendes Recht geht immer vor:** Die AB SPEDLOGSWISS (2005) halten zwar einleitend fest, dass sie „auf alle Aufträge Anwendung [finden], welche von Mitgliedern von SPEDLOGSWISS [...] ausgeführt werden“ und somit automatische Geltung beanspruchen. Aber da es sich um gewöhnliche AGB handelt, müssen sie jeweils mit dem Auftraggeber vereinbart werden und beispielsweise in der Offerte und Auftragsbestätigung erwähnt werden. Es besteht diesbezüglich für beide AGB die gleiche Situation. Ebenfalls gilt für beide der gleiche rechtliche Rahmen, insbesondere haben die zwingenden schweizerischen Rechtsbestimmungen und internationalen Transportrechts-Konventionen Vorrang.

¹ Bspw. hat die KOLT (Kompetenzstelle für Logistik und Transportrecht) Januar 2016 in Luzern zu einem halbtägigen Workshop eingeladen, bei dem die ASTAG FFHB 2015 kritisch unter die Lupe genommen und insbesondere auch mit den AB SPEDLOGSWISS (2005) verglichen wurde. Anlässlich dieser Veranstaltung hat Philipp Muster, Stellvertretender Direktor die AB SPEDLOGSWISS vorgestellt und die Vorteile unserer Branchen-AGB hervorgehoben.

- **Unterschiedliche Geltungsbereiche:** Die beiden schweizerischen Branchen-AGB haben allgemein ausgedrückt den gleichen Charakter. Betrachtet man aber die einzelnen Bestimmungen, so fallen einige gewichtige Unterschiede auf. Einerseits sind die AB SPEDLOGSWISS (2005) aus Sicht der Spediteure deshalb so geeignet, weil sie einen sehr viel *breiteren Geltungsbereich* abdecken als die rein auf Transportleistungen ausgerichteten ASTAG FFHB 2015. Dies zeigt sich darin, dass die Spediteure von Haftungsbeschränkungen für ganz unterschiedliche Bereiche profitieren. Die AB SPEDLOGSWISS (2005) decken nämlich die Tätigkeit des Spediteurs als Vermittler, als Frachtführer, als Lagerhalter, als Redeereiagent oder als Erbringer von weiteren Dienstleistungen (bspw. für Zollabfertigung, Value Added Services, Verpackungsleistungen usw.) ab. Ein Frachtführer, der nach ASTAG FFHB fährt, muss hingegen jeweils zusätzliche Vereinbarungen für die verschiedenen Tätigkeiten mit dem Auftraggeber treffen, weil er sonst wegen der unbeschränkten Haftung ein grosses Kostenrisiko eingehen würde. Andererseits umfassen die AB SPEDLOGSWISS (2005) auch Bestimmungen zu den *Zahlungsbedingungen* und dem *Retentionsrecht*. Solche Regelungen sind in den ASTAG FFHB 2015 nicht enthalten, da sich diese als reine Haftungsbestimmungen verstehen – weitergehende Vertragsbedingungen sind zusätzlich zu den ASTAG FFHB zu vereinbaren bzw. sind in den Kalkulationsgrundlagen für den Überland- und für den Import-/Export-Verkehr (sog. „ASTAG GU“) enthalten.

B. Wesentliche Neuerungen der ASTAG FFHB

Im Vergleich zu den ASTAG FFHB 2011 enthält die Version von 2015 drei wesentliche Neureungen:

- *Einführende Klausel* wurde geändert da der Wortlaut früher betreffend leichtem Verschulden verwirlich war.
- Regelung des Auf- und Ablads wurde um Vorgehen betreffend *Anmeldung des Fahrers* beim Empfänger ergänzt.
- Klarer Hinweis zur *Transportversicherung* und deren Deckungsumfang.
- Regelung zu *Ladehilfsmittel* wurde aufgenommen (Palettentausch).

Übersichts-Tabelle zu den wichtigen Klauseln

	AB SPEDLOGSWISS (2005)	ASTAG FFHB 2015
Geltungsbereich		
Transportleistungen	Ja	Ja
Lagerhaltung	Ja, zusammen mit den AB SPEDLOGSWISS Lager (2001) (Art. 2 Ziff. 3)	Nein
Umschlagstätigkeit	Ja „weitere Dienstleistungen“ (Art. 2 Ziff. 5.)	Ja (Art. 4 lit. c)
Zollabfertigung	Ja „weitere Dienstleistungen“ (Art. 2 Ziff. 5 und Art. 17)	Nein
Value Added Services; Verpackungsleistungen, Labelling usw.	Ja „weitere Dienstleistungen“ (Art. 2 Ziff. 5)	Nein
Be- und Entladung	Ja (Art. 12)	Ja, mit Hinweis zur Anmeldung (Art. 3 lit. b, neu)
Ladehilfsmittel	Nein	Ja (Art. 9, neu)
Haftungsbestimmungen		
Haftungsbeschränkung nach kg / Obergrenze pro Ereignis	Ja, 8.33 SZR / kg und 20'000 SZR pro Ereignis (Art. 22 ff.)	Ja, CHF 15.00 / kg und CHF 40'000.00 pro Ereignis (Art. 4 lit. a)
Haftungsbeschränkung bei Verspätung	Ja, mit Definition „Lieferfrist“ (Art. 8, Art. 22, Art. 25)	Ja (Art. 4 lit. b)
Versicherung		
Transportversicherung	Ja (Art. 13)	Ja, mit Hinweis auf Deckung (Art. 8, neu)
Zahlungsbedingungen		
Fälligkeit, Verzugszins	Ja, fällig ab Rechnungsstellung und 1,2 % Verzugszins (Art. 27 ff.)	Nein
Retentionsrecht	Ja (Art. 31)	Nein
Verrechnungsausschluss	Nein	Ja (Art. 10)

C. Risiken im Zusammenspiel der beiden Branchen-AGB

Vereinbart ein Spediteur mit seinem Kunden die AB SPEDLOGSWISS (2005), versäumt es aber diese auch bei seinem Subunternehmer anzubringen und lässt gegenüber die ASTAG FFHB 2015 gelten, so entstehen für den Spediteur in einigen Punkten Kosten- und Haftungsrisiken.

- **Unterschiedliche Haftungsgrenzen:** Je nach aktuellem Umrechnungskurs könnte sich die oben beschriebene Situation auch einmal schlecht für den Spediteur auswirken. Momentan stehen die Spediteur jedoch betreffend Kilobeschränkung und Obergrenze gut da, weil ihre Haftung gegenüber den Kunden mit 8.33 SZR / kg bzw. 20'000 SZR tiefer ist als die der ASTAG-Frachtführer (CHF 15.00 / kg und CHF 40'000.00).
- **Be-/Entladung:** Die ASTAG FFHB 2015 haben betreffend Be- und Entladung eine praxisnahe Lösung gefunden und aufgenommen. Nachwievor gilt der Auf- und Ablad als Aufgabe des Absenders bzw. Empfängers. Wenn der Fahrer dabei hilft, so gilt er lediglich als deren Hilfsperson – allfällige beim Auf- oder Ablad entstandene Schäden sind in diesen Fällen nicht durch den Frachtführer zu tragen. Dies gilt nach der neuen Regelung der ASTAG FFHB 2015 auch, wenn der Fahrer sich *angemeldet* hat und danach den Auf- oder Ablad allein vornimmt. Ob er tatsächlich dazu angewiesen wurde oder nicht ist unbedeutend. Wer sich anmeldet ist Hilfsperson – nur wer ablädt, ohne dass der Empfänger die Möglichkeit hatte sich dazu zu äussern, muss allfällige Schäden selber tragen.

Nach den AB SPEDLOGSWISS (2005) hingegen gilt der Chauffeur nur dann als Hilfsperson des Absenders oder Empfängers, wenn er *ausdrücklich* angewiesen wurde allein abzuladen. Aus dieser Situation kann sich für den Spediteur, der nach AB SPEDLOGSWISS arbeitet, somit eine unvorteilhafte Haftungssituation ergeben. Der Spediteur wird nämlich nicht auf den ASTAG-Unterfrachtführer zurückgreifen können, weil der sich anmeldete und dann die Waren unbekümmert ablad, wie das in den ASTAG FFHB vorgesehen ist. Da zwischen dem Spediteur und dem Kunden aber die AB SPEDLOGSWISS (2005) vereinbart wurden, durfte dieser davon ausgehen, dass der Chauffeur nur auf ausdrückliche Weisung hin allein abladen wird und er somit auch nur bei ausdrücklicher Weisung die Haftung dafür übernehmen muss.

Merke: werden mit den Subunternehmern die ASTAG FFHB 2015 vereinbart, so sollte mit ihm vereinbart werden, dass er nur auf ausdrückliche Weisung des Absenders oder Empfängers allein Auf- / Abladen darf.

- **Verrechnungsausschluss:** Als Spediteur muss man die Verrechnung von Schadenforderungen gegen ausstehende Vergütung durch den Kunden dulden, da dieser Punkt in den AB SPEDLOGSWISS (2005) nicht enthalten ist (sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind). Die ASTAG FFHB hingegen sehen ausdrücklich einen Verrechnungsausschluss vor. Dies führt zur Situation, dass der Spediteur u.U. bis zu einem Vergleich oder gerichtlichen Entscheid die Kostenfolgen in der Höhe des ausstehenden Entgelts tragen muss. Um dies zu verhindern ist darauf zu achten, dass mit den Kunden zusätzlich ein Verrechnungsausschluss vereinbart wird oder dies mit dem Unterbeauftragten gestrichen wird.

Beispielklausel für Kundenverträge:

„Die Verrechnung von Schadenforderungen des Auftraggebers mit Forderungen des Spediteurs auf Entgelt ist ausgeschlossen.“

D. Handlungsbedarf auch für die AB SPEDLOGSWISS?

Bei den kurzen Revisionsabständen der ASTAG FFHB (die letzte Version datiert aus 2011) erscheinen die AB SPEDLOGSWISS (2005) und die AB SPEDLOGSWISS Lager (2001) als deutlich langlebiger. Hervorzuheben ist, dass die AB SPEDLOGSWISS seit dem erstmaligen Erlass 1922 kontinuierlich konzeptionell, inhaltlich wie auch rechtlich dem veränderten Markt- und Kundenbedarf angepasst wurden. Das Erfolgsgeheimnis der AB SPEDLOGSWISS liegt wohl insbesondere darin, dass alle Revisionen (1932, 1966, 1980, 1994, 2001, 2005) immer in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Verladerverband, dem Swiss Shippers' Council (SSC), erarbeitet worden sind. Es darf daher mit Fug und Recht behauptet werden, dass sich die AB SPEDLOGSWISS als umfassend anerkannte Rechtsgrundlage nicht nur in der Schweiz, sondern seit Jahrzehnten auch im Geschäftsverkehr mit dem Ausland bewährt und etabliert haben. Sie verfügen gerade in den Bereichen, welche die ASTAG erst neu aufgenommen hat, bereits über gut funktionierende Lösungen. Der breite Geltungsbereich, der auch „weiteren Dienstleistungen“ erfasst, ist bewusst offen formuliert. Dadurch dürften auch künftige Entwicklungen im Logistikbereich abgedeckt sein. Deshalb sieht die SPEDLOGSWISS-Kommission Recht und Versicherung momentan keinen Anpassungsbedarf. Zukünftige Entwicklungen beobachten wir jedoch sehr genau.

Hinweis: SPEDLOGSWISS lanciert ein neues Printprodukt: „Erläuterungen zu den AB SPEDLOGSWISS“, ein Nachschlagewerk für die Praxis“ (siehe im beigelegten SPEDLOGSWISS Info auf Seite 14). **Dazu veranstaltet SPEDLOGSWISS eine Vernissage am Donnerstag, 29. September 2016, 1730 Uhr, im Baselcitystudios, Dreispitzareal in Basel.** Die Einladung erfolgt via Zirkular und die Anmeldung ist ab Ende August online möglich).

Impressum: Kommission Recht und Versicherung SPEDLOGSWISS / Bulletin 2/2016 – August 2016
Herausgeberin/ Judith Moser, Geschäftsstelle SPEDLOGSWISS – www.spedlogswiss.com
Layout: Tel. +41 61 205 98 13, Fax +41 61 205 98 01, E-Mail: judith.moser@pedlogswiss.com
Redaktion: Barbara Furrer, Head of Legal Switzerland, DHL Global Business Services, 4002 Basel, barbara.furrer@dhl.com